

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision EG AHVG/IVG

Teilnehmerangaben:

SP Thurgau
Lärchenstrasse 19
8280 Kreuzlingen

Kontaktangaben:

Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dfs@tg.ch

Telefon: +41 58 345 64 64

Teilnehmeridentifikation:

125320

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeiner Kommentar zum vorliegenden Gesetzesentwurf	Allgemeiner Kommentar zum vorliegenden Gesetzesentwurf	Erfasst von: Edith Wohlfender Die SP Thurgau begrüsst die Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundengesetzen über die Alters- und Hinterlassenversicherung und über die Invalidenversicherung sowie die Anpassungen in der Familienausgleichskasse. In einigen Paragraphen stellen sich Fragen und wir werden entsprechende Anträge stellen.	
Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen	§ 2 Abs. 2	Erfasst von: Edith Wohlfender Wir begrüssen die künftige Zusammenarbeit unter einen Dach und die Möglichkeit in den komplexen Aufgabe auch interprofessionell zusammen arbeiten und sich austauschen zu können. Wir sind der Meinung, dass der Austausch von Daten optimaler gestaltet werden kann und einheitliche Tools genutzt werden können.	Keine
Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen	§ 4 Abs. 2	Erfasst von: Edith Wohlfender Es wäre zu überlegen, ob die Führung von Gemeindegzweigstellen noch zeitgemäss ist.	Mögliche Überlegungen zum Ausbau von zentralen Beratungsstellen in den Bezirken oder gar zentral am Sitz der SVTG wäre zukunftsorientiert.
Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen	§ 7 Abs. 3	Erfasst von: Edith Wohlfender Die Entschädigung der Verwaltungskommission ist zu überprüfen und an die Honorare anderer Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungskommissionsmitglieder anzupassen.	Die Limitierung des Honorares oder der Entschädigung der Verwaltungskommission ist grundsätzlich zu begrüessen. Gemäss den Ausführungen muss der neue Verwaltungskommission zu Beginn der neuen Organisationsstruktur einen grossen Aufwand betreiben und diverse Regelungen treffen. Dies bedeutet einen gewissen Mehraufwand. Ob die strikte Regelung von 20% eines Lohnes des Regierungsrates ausreichend ist, ist fraglich. Insbesondere geht es auch darum, ob man genügend qualifizierte Kommissionsmitglieder finden kann, wenn die Entschädigung nicht an den Markt angepasst ist. Zudem ist genau zu klären, ob damit nicht eine Ungleichbehandlung zu Verwaltungsräten oder Verwaltungskommissionsmitglieder anderen Anstalten des Kantons Thurgau zementiert wird.
Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen	§ 9 Ziff. 1	Erfasst von: Edith Wohlfender Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der Sozialversicherung Thurgau (SVTG) und weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Stellvertretungen.	Es besteht unseres Erachtens eine zu grosse Machtkumulation an oberster Stelle, wenn die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der SVTG die Bereichsleiter selber wählen und anstellen kann. Daher die die Leiter:innen der jeweiligen Bereiche AHV-TG / IV-Stelle / Fam.-AK auch durch die Verwaltungskommission zu wählen. Insbesondere auch deshalb, weil die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsleitung der Verwaltungskommission obliegt.
Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen	§ 9 Ziff. 8	Erfasst von: Edith Wohlfender Das Entschädigungsreglement ist genauer zu definieren.	Es stellt sich hier die Frage, wie die Verwaltungskommission ein Entschädigungsreglement erstellen soll, wenn andererseits in Paragraph der Regierungsrat strikt die Höhe der Honorare festlegt. Wir verstehen, dass innerhalb des Gremiums die Entschädigungen festgelegt werden sollen. Hingegen stellt sich die Frage, ob im vom Regierungsrat vorgegebenen Rahmen der rund 50'000.-- Franken ein faires Konstrukt erstellt werden kann.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Bemerkungen zu den einzelnen Paragrafen	§ 9 Ziff. 8	Erfasst von: Edith Wohlfender Für das neue Personalreglement ist übergeordnet die geltende Rechtsstellung des Thurgauer Staatspersonal anzuwenden und die dazugehörigen Verordnungen des Regierungsrates anzuwenden. Oder: Die Verwaltungskommission erstellt mit den Sozialpartner:innen einen Gesamtarbeitsvertrag bzw. einen Firmenarbeitsvertrag.	Es ist analog der Vonselbständigung der Spital Thurgau AG mit den Sozialpartner:innen und Personalvertreter:innen ein Gesamtarbeitsvertrag auszuhandeln.
Bemerkungen zu den einzelnen Paragrafen	§ 10 Abs. 2	Erfasst von: Edith Wohlfender ?	Das Konstrukt der Geschäftsleitung mit seinen Mitgliedern ist unklar zu erkennen, da ein entsprechendes Organigramm zu den Leitungsfunktionen fehlt.
Bemerkungen zu den einzelnen Paragrafen	§ 14	Erfasst von: Edith Wohlfender neu Ziffer 2 Für das Personal gilt für 2 Jahre die Besitzstandwahrung	Für die Rechtssicherheit muss für das Personal sogenannte Übergangsbestimmungen geschaffen werden und vor allem die Besitzstandwahrung für zwei Jahre geregelt werden.
Bemerkungen zu den einzelnen Paragrafen	§ 14	Erfasst von: Edith Wohlfender neu Ziffer 3 Mit Überführung in die neue Rechtsform werden den Mitarbeitenden die Dienstjahre beim Kanton anerkannt.	Keine weitere Begründung